

Wer sollte über  
Prospekthaftungsansprüche entscheiden,  
und nach welchem Recht? –  
Koordinationsprobleme zwischen der  
Schweiz und der EU nach dem EuGH-  
Urteil „Kolassa“

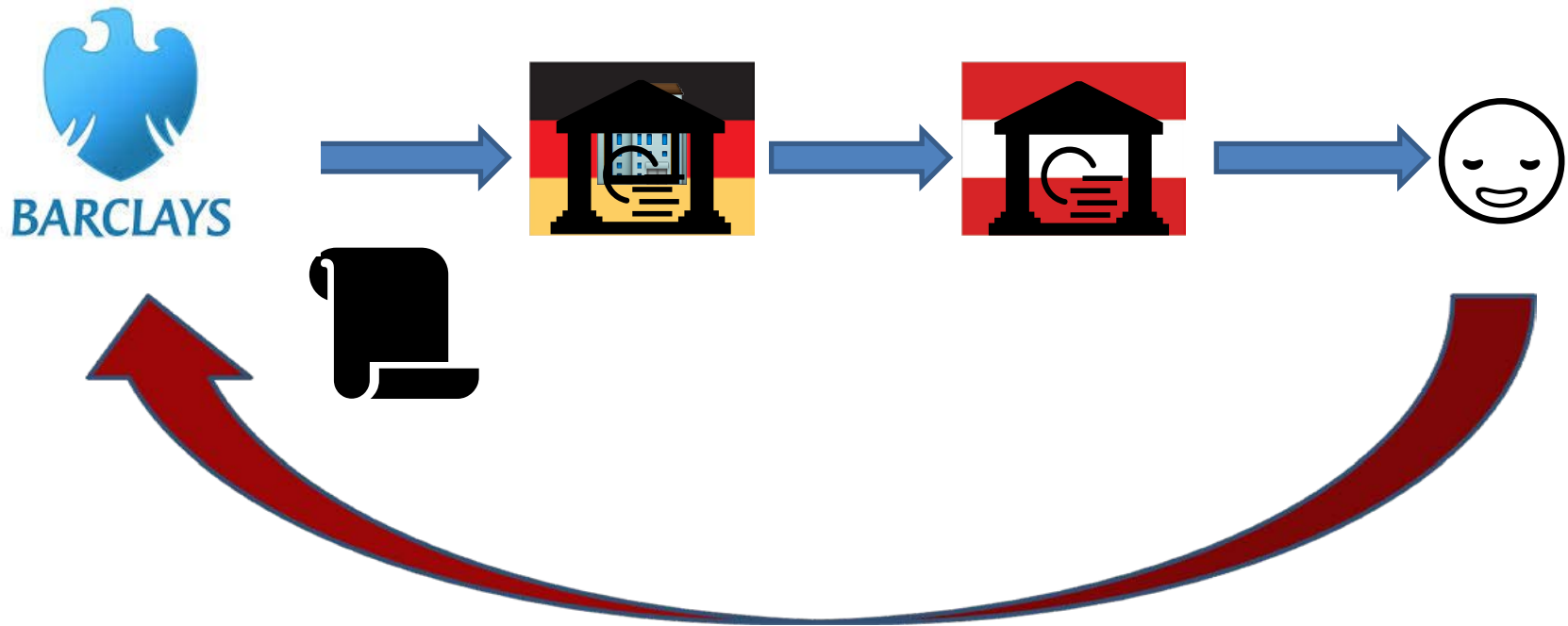
Professor Dr. Matthias Lehmann

D.E.A. (Paris II), LL.M., J.S.D. (Columbia)

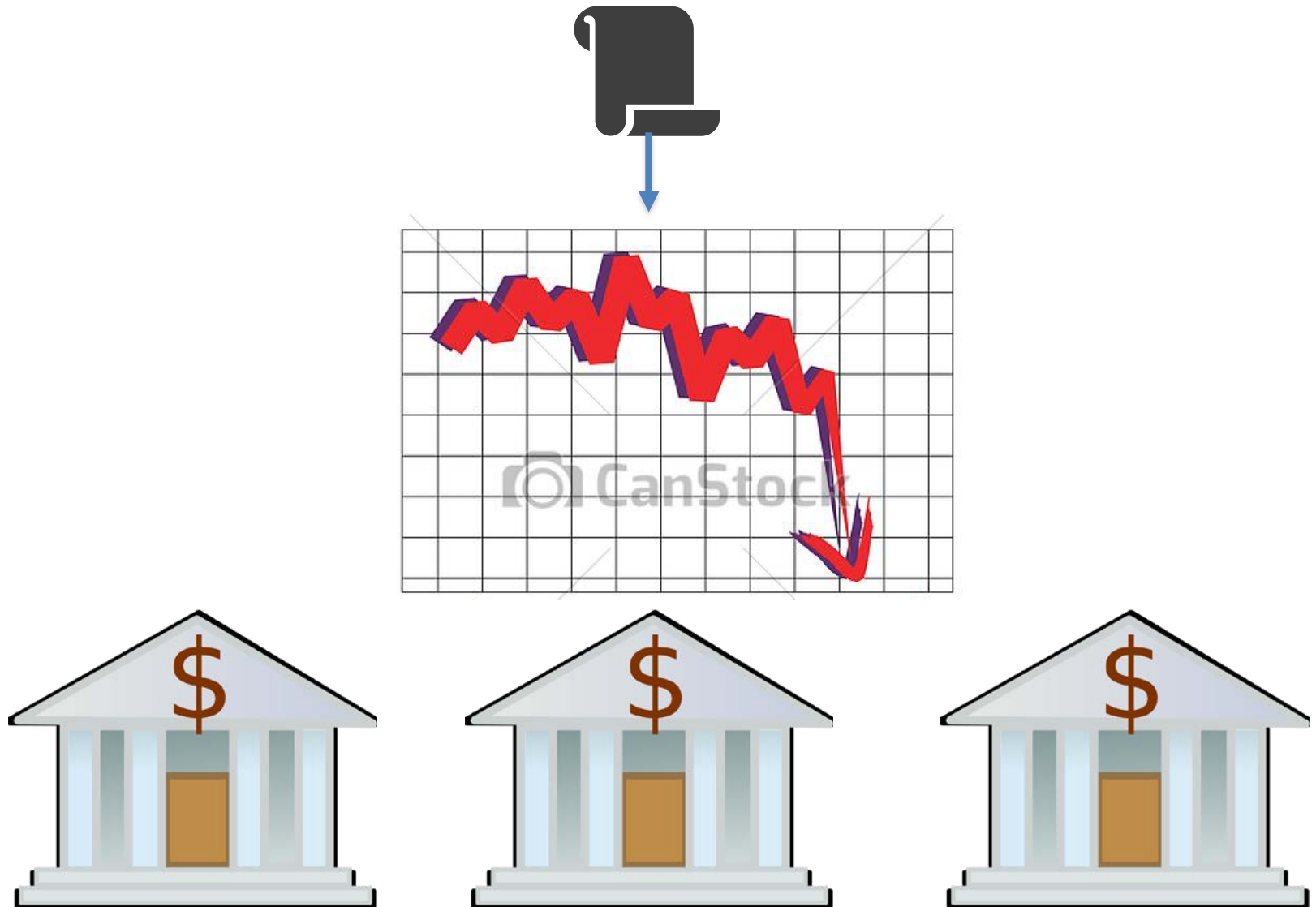
Direktor des Instituts für Internationales Privatrecht und  
Rechtsvergleichung, Bonn

- A. Sachverhalt des Urteils
- B. Vertragsgerichtsstand
- C. Deliktsgerichtsstand
- D. Auswirkung auf Gerichtszuständigkeit
- E. Auswirkung auf anwendbares Recht

# A. Sachverhalt des Urteils



# A. Sachverhalt des Urteils



# A. Sachverhalt des Urteils

- Investor klagt aus drei Gründen gegen Barclays:
  1. Verletzung von Kontrollpflichten gegenüber Fonds
  2. Verletzung von Informationspflichten
  3. Prospekthaftung

Nr. 1-2: = Verletzung der Anleihebedingungen

Nr. 3 = deliktisch

# A. Vertragsgerichtsstand

- Verbrauchergerichtsstand (Art. 17 Brüssel Ia, Art 15 LugÜ)

*„Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfahrens, so bestimmt sich die Zuständigkeit unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5 nach diesem Abschnitt...“*

→ EuGH: kommt in Betracht; mitgliedstaatliches Gericht hat Abschluss eines Vertrags zwischen Barclays und Investor zu prüfen

# A. Vertragsgerichtsstand

- Vertragsgerichtsstand (Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia, Art. 5 Nr. 1 LugÜ)

*„Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:*

*... wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre“*

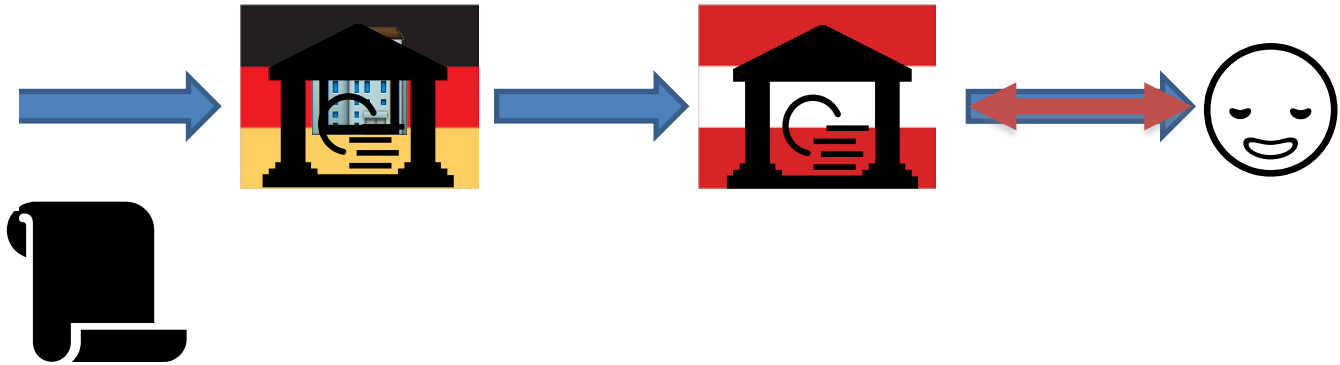
→ EuGH: kommt in Betracht; mitgliedstaatliches Gericht hat Abschluss eines Vertrags zwischen Barclays und Investor zu prüfen

# A. Vertragsgerichtsstand

- Vertragsabschluss zwischen Barclays und Investor nach EuGH zweifelhaft, da Investor kein Eigentum an Zertifikaten erworben hatte
- stattdessen nur „Gutschrift in Wertpapierrechnung“ erworben
- deutsche Bank hielt Zertifikate treuhänderisch für Investor



# A. Vertragsgerichtsstand



# Kritik

- Vertragsabschluss nur für Klagepunkt 1 und 2 relevant (Kontroll- und Informationspflichten)
- Klagepunkt 3 (Prospekthaftung) setzt keinen Vertrag zwischen den Parteien voraus
- siehe z.B. Art. 752 OR:  
*„Sind bei der Gründung einer Gesellschaft oder bei der Ausgabe von Aktien, Obligationen oder anderen Titeln in Emissionsprospekten oder ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben gemacht oder verbreitet worden, so haftet jeder, der absichtlich oder fahrlässig dabei mitgewirkt hat, den Erwerbern der Titel für den dadurch verursachten Schaden.“*

# Kritik

- siehe auch Section 90 UK Financial Services and Markets Act:  
*“(1) Any person responsible for listing particulars is liable to pay compensation to a person who has—*
  - (a) acquired securities to which the particulars apply; and*
  - (b) suffered loss in respect of them as a result of—*
    - (i) any untrue or misleading statement in the particulars; or*
    - (ii) the omission from the particulars of any matter required to be included by section 80 or 81.”*
- Folge: Prospekthaftung ist nie vertragliche Haftung!

# Kritik

- siehe auch EuGH, Rs. C-548/12, Brogsitter, Rn. 25:  
*„Eine Rechtssache betrifft einen ‚Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag‘ im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. a Brüssel I-VO, wenn eine Auslegung des Vertrags zwischen dem Beklagten und dem Kläger unerlässlich erscheint, um zu klären, ob das dem Beklagten vom Kläger vorgeworfene Verhalten rechtmäßig oder vielmehr widerrechtlich ist.“*
- bei einer Prospekthaftung ist nie der Vertrag mit dem Emittenten auszulegen, es kommt allein auf den (fehlerhaften) Prospekt an

## B. Deliktsgerichtsstand

- Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia, Art. 5 Nr. 3 LugÜ
- EuGH: *es ist davon auszugehen, dass für Haftungsklagen gegen einen Emittenten aus Prospekthaftung der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gilt*
- Einschränkung: *es sei denn, es greift der Vertragsgerichtsstand (sic!)*

## B. Deliktgerichtsstand

- Ort des „schädigenden Ereignisses“?
- EuGH, Rs. 21/76, Mines de potasse:  
Kläger kann wählen zwischen
  1. Handlungsort
  2. Erfolgsort

# B. Deliktsgerichtsstand

## I. Handlungsort

•EuGH: 4 verschiedene Plätze:

1.Ort der Entscheidung über Modalitäten der Anlagen

2.Ort der Entscheidung über Inhalt der Prospekte

3. Ort der Abfassung der Prospekte

4.Ort der Ausgabe der Prospekte

# B. Deliktsgerichtsstand

## II. Erfolgsort

•EuGH: es ist „*davon auszugehen, dass der Schaden an dem Ort eintritt, an dem der Investor ihn erleidet*“ (Kolassa, Rn. 54)

→Wo ist dieser?

→Ort des individuellen Schadens zu ermitteln

EuGH: *Die Gerichte am Wohnsitzort des Klägers sind dann zuständig, „wenn sich der Schaden unmittelbar auf einem Bankkonto des Klägers bei einer Bank im Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte verwirklicht*“ (Rn. 55)



## B. Deliktsgerichtsstand

- obskure Rolle des Wohnsitzes des Investors
- Vermögenszentrale
- sollte nach EuGH, Rs. C-168/02, Kronhofer keine Rolle spielen
- daran will EuGH ausdrücklich festhalten (Kolassa, Rn. 49)
- Verweis auf Wohnsitz erklärt sich wahrscheinlich nur aus österreichischer Vorlagefrage

## B. Deliktsgerichtsstand

- Vorlagefrage des österreichischen Gerichts:  
*„Ist die Formulierung ‚Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht‘ in Art. 5 Nr. 3 der Brüssel I-VO dahin gehend auszulegen, dass bei einem Ankauf eines Wertpapiers aufgrund vorsätzlicher fehlerhafter Information der Schadensort am Wohnsitz des Geschädigten als dessen Vermögenszentrale anzunehmen ist?“*
- Antwort des EuGH:  
*Die Gerichte am Wohnsitzort des Klägers sind dann zuständig, „wenn sich der Schaden unmittelbar auf einem Bankkonto des Klägers bei einer Bank im Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte verwirklicht.“*

## B. Deliktsgerichtsstand

- also Erfolgsort = Ort des Bankkontos?
  - Vorsicht: Das wurde bisher noch nicht entschieden!
  - Erfolgsort ist jedenfalls dann der Ort des Bankkontos, wenn dieses von einer Bank am Wohnsitz des Investors verwaltet wird.
  - Bei Auseinanderfallen von Wohnsitz und Ort der Bank(niederlassung) wäre neu zu entscheiden.

- EuGH, Kolassa: Anleger kann am Ort, an dem sowohl sein Wohnort als auch sein Bankkonto belegen sind, klagen.
- Über Art. 5(3) LugÜ ist dies auch von der Schweiz zu beachten.  
vgl. Art. 1 des Protokolls 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens und den Ständigen Ausschuss

- daraus folgt:
  1. Schweizer Anleger können in der Schweiz EU-Emittenten verklagen
  2. EU-Anleger können in ihrem Mitgliedstaat Schweizer Emittenten verklagen

(Beachte: Sie müssen es aber nicht, sondern können wahlweise auch am Sitz des Emittenten klagen, siehe Art. 2(1) LugÜ)

- Vorteil der Klagemöglichkeit am Wohnort/Ort des Bankkontos des Anlegers:
  - Anlegerschutz
- Nachteile:
  - Aufsplitterung des Prospektgerichtsstands
  - Unvorhersehbarkeit des Gerichtsstands für Emittenten
  - Erschwerung von Sammelklagen

- für Prospekthaftungsklagen in der Schweiz gilt Art. 156 IPRG

*„Ansprüche aus öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspapieren und Anleihen aufgrund von Prospekten, Zirkularen und ähnlichen Bekanntmachungen können nach dem auf die Gesellschaft anwendbaren Recht oder nach dem Recht des Staates geltend gemacht werden, in dem die Ausgabe erfolgt ist.“*

→ Anknüpfung an Gesellschaftsstatut oder Marktstatut nach Wahl des Anlegers

- für Prospekthaftungsklagen in der EU gilt Art. 4 Rom II-VO

*„auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt“*

→ Anknüpfung an Erfolgsort

- Gebot der einheitlichen Auslegung mit Brüssel I-VO (Erwägungsgrund 7 der Präambel Rom II-VO)

→ Kolassa-Entscheid wirkt auch für das anwendbare Recht!



- Folge: Prospekthaftungsansprüche werden in der Schweiz und in der EU nach unterschiedlichem Recht beurteilt
  - Nachteile:
    - Lizenz zum forum-shopping
    - Diskriminierung der Anleger je nach Ort des Wohnsitzes/Bankkontos
    - raiding the company 's coffers
- das alles bei voller Urteilsanerkennung nach LugÜ!

## E. Schlussfolgerung

- Der Kolassa-Entscheid ist gefährlich.
  - Das gilt vor allem wegen seiner Auswirkungen auf das anwendbare Recht.
  - Es zeigen sich die Nachteile
    1. eines EU-Systems, das Zuständigkeit und anwendbares Recht zu starr verknüpft;
    2. eines EU-Systems, das keine besondere Kollisionsregel für Finanzmarktdelikte enthält.
- Daher: EU-Recht muss reformiert werden!

## E. Schlussfolgerung

- Es zeigen sich aber auch die Auswirkungen eines LugÜ-Systems, welches die Zuständigkeit und die Urteilsanerkennung harmonisiert, aber nicht das anwendbare Recht.
- Vorzuziehen wäre eine einheitliche Bestimmung des anwendbaren Rechts in der EU und in der Schweiz.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Fragen und Kommentare:  
[mlehmann@uni-bonn.de](mailto:mlehmann@uni-bonn.de)